

**Zeitschrift:** Freidenker [1956-2007]  
**Herausgeber:** Freidenker-Vereinigung der Schweiz  
**Band:** 42 (1959)  
**Heft:** 2

## **Werbung**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 18.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Bitte um göttliches Zeugnis und um göttlichen Beistand seinem Gott doch recht Erhebliches und Eigenartiges zumutet.

## II. Bundesrat Markus Feldmann †

Mit diesem Namen kommen wir endlich in geistige Räume, deren Luft wir ohne alle Beschwer atmen können. Mit Leib und Seele diene der verstorbene BR. dem Geist unserer Verfassung; darum auch stellte er Recht, Verfassung und den konfessionellen Frieden über die Absolutheitsansprüche der Konfessionen. Wir rufen uns einige seiner Thesen in Erinnerung, die er in Basel am 26. April 1953 an der Tagung des Schweizerischen Vereins für freies Christentum feierlich proklamiert hat:

«Die äußeren Beziehungen zwischen Staat und Kirche werden geordnet durch das staatliche Recht, welches man, soweit es sich mit der Kirche befaßt, als Kirchenrecht bezeichnet. Der Staat ist auch der Kirche gegenüber, so weit ihre äußere rechtliche Organisation in Frage steht, auf seinem Gebiete, d. h. seinem Territorium, der oberste, der entscheidende Gesetzgeber; das staatliche Recht weist der Kirche ihre äußere Stellung zu; die staatliche Rechtsordnung entscheidet über die Stellung der Kirche innerhalb der staatlichen Gemeinschaft. — Mit der ‚Glaubens- und Gewissensfreiheit‘ stellt die Bundesverfassung den Grundsatz auf, daß der Mensch in seiner religiösen Ueberzeugung, sei sie nun positiv oder negativ, durch den Staat keinerlei Zwang erdulden soll. — Der eidgenössische Staat erklärt sich den Konfessionen gegenüber gleichsam neutral; er überläßt es den verschiedenen Bekenntnissen, für ihren Glauben einzutreten, und greift erst dann ein, wenn die Auseinandersetzungen unter den verschiedenen Bekenntnissen den äußeren religiösen Frieden im Volke gefährden. — Die Freiheit macht es möglich, daß Menschen miteinander reden, im Austausch verschiedener Meinungen und auch im kämpferi-

schen Austragen von Gegensätzen nach der Wahrheit suchen und nach der Gerechtigkeit. Wo die Diskussion aufhört, da hört auch die Freiheit auf; da übernimmt der hochmütige, anmaßende Fanatiker das Regiment. Der schweizerische Staat schützt mit seinem freiheitlichen Recht die Freiheit der Diskussion, und zwar auch diejenige der religiösen Diskussion. — Auch die Kirche kann nicht die Zeit um Jahrhunderte zurückdrehen, auch sie, gerade sie, muß sich in unserem Jahrhundert mit seinen Lebensbedingungen, seinen Problemen, seiner geistigen Verfassung und seinen Aufgaben zurechtfinden. — Wo unsere Landeskirchen eingreifen in die politischen Auseinandersetzungen, da unterstehen sie ganz selbstverständlich der freien politischen Diskussion. Der schweizerische Volksstaat kann niemandem, auch der Kirche nicht, ein Privileg auf einseitiges, diskussionsloses Politisieren zuerkennen. — Ganz allgemein wird nicht bestritten werden können, daß man nicht nur dem Staate, seinen Einrichtungen und seinen Wortführern, sondern auch der Kirche, ihren Einrichtungen und Wortführern gegenüber kritischer geworden ist.»

Das ist der Geist unserer Bundesverfassung und damit auch Geist von unserem Geist. BR. Feldmann stand eigentlich, wie ich dem schönen Nachruf von Chefredaktor Dr. Peter Dürrenmatt in der «Reformatio» 12/1958 entnehme, von Hause aus und von der Familie her dem positiven Christenglauben nahe, doch widerstrebte ihm alles Pfäffische und Pharisäerhafte in Kirche und Glaube. «Er stand in einem ständigen Ringen und Gegenüber zu den Fragen des Glaubens.» Sicher aber stellte er Sinn und Pflicht seines bundesrätlichen Amtes hoch über seine persönlichen Einstellungen zu Kirche und Glaube. Wir meinen, so sollte es auch sein!

Er ist zu früh von uns gegangen. Seinen guten Händen und seinem unbestechlichen Sinn für Recht und Wahrheit hätten wir gerne die Vorbereitung der Jesuitenfrage anvertraut gese-

Von dieser aus kann sich jeder, der mich für mehr als ein menschliches Hirngespinnst hält, sozusagen an meine Rockschöße hängen oder sich an meine Knie schmiegen und sein Anliegen vorbringen. In der Phantasiewelt seines Glaubens höre ich zu wie ein guter menschlicher Vater, vielleicht Millionen von Bitten in Hunderten von Sprachen kommen mir auf einmal zu Ohren. Aber das stört keinen. Jeder denkt, daß ich mich besonders ihm zuneige und dabei verständnisvoll ein wenig mit dem Kopfe nicke. Das ist kindlich und schön, und die Menschen halten an diesem glücklichen Phantasiebild fest, auch wenn sie hernach ihr Leben lang auf meinen unerforschlichen Ratschluß warten müssen. Wenn's aber gelegentlich einmal nach ihren Wünschen, also im Sinne ihrer an mich gerichteten Bitten geht, so schieben sie das Verdienst mir in die Schuhe und fühlen sich dabei als Liebkind des himmlischen Vaters.

Bei der katholischen Kirche verhält es sich damit völlig anders. Da fühle ich mich nicht wie in einer heimeligen Bauernstube auf dem Ofentritt mit einem Gewimmel von Gotteskindern um mich her. Da throne ich hoch, hoch oben, erdenfern, menschenfern, wie auf der Spitze einer gewaltigen Stufenpyramide, einer Ziggurah, wie sie im alten Babylon bestanden. Der Masse des Volkes war nur die Erklommung der ersten Plattform gestattet; zur zweiten aufzusteigen war nur den Priestern vergönnt, und von dort aus gelangten sie auf geheimen Stiegen, dem Volke nicht sichtbar, bis zur Spitze, wo sich das Heiligtum Marduks, des großen Gottes, befand.

Auch zu mir, dem katholischen Christengott, wird das Volk der Gläubigen nicht zugelassen. Meine Allmacht, an die der Christ glauben soll, ist nur Schein; auch als Gesetzgeber und Richter bin ich lahmgelegt; die Kirche besorgt alles. Sie bestimmt, was gut und böse ist, sie maßt sich an, Sünden zu vergeben oder nicht, die Menschen dem Himmel zuzuweisen oder der Hölle; sie erfindet die verwegsten Märchen, nennt sie Wunder und macht die Seligwer-

dung vom Glauben an sie abhängig. Nichts, gar nichts bleibt mir zu tun übrig, ich bin passiver Zuschauer oder Popanz. Niemand nimmt mich weniger ernst als die Kirche. Nach außen natürlich schon. Aber nicht an mich müssen oder dürfen sich die Menschen wenden, sondern an sie, sozusagen an die Filiale, nicht ans Hauptgeschäft, aber die Verantwortlichkeit für alles wird dieser Scheinfirma überbunden, «Gott will es!» stand schon auf den wehenden Fahnen der Kreuzfahrer. Wie bequem ist es, zu allem Elend auf der Welt mit bedauerndem Achselzucken sagen zu können: «Tut mir leid, Gott will es.»

Bin ich empört? ich, der ich nicht bin? O ich bin! bin Idee, menschliche Idee, uralte Idee, diene schon vor Jahrtausenden den Stammesältesten, den Medizinmännern, Häuptlingen, Zaubern, Marduk-, Huitzilopochtli-priestern und den Dienern aller andern Götter als Mittel zum Zweck, der da heißt: M a c h t — geistige, wirtschaftliche, politische, je nachdem, oder alles in einem.

(Fortsetzung folgt)

\* \* \*

## Ohne Mittel keine Macht!

Denket an den Pressefonds!

Einzahlungen sind erbeten an die Geschäftsstelle  
Freigeistigen Vereinigung der Schweiz, Zürich,  
Postcheck-Konto VIII 4 88 53.